

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 31. März

1977

Datum	Inhalt	Seite
3. 3. 1977	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französi- schen Gymnasien als Zusatz zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französi- schen Republik über die Errichtung deutsch-französi- scher Gymnasien und die Schaffung des deutsch-franzö- sischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses . . .	99
24. 3. 1977	Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften	100
24. 3. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	101
25. 3. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs- gesetzes	104
24. 3. 1977	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeord- nung	107
24. 3. 1977	Vierzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	108
11. 2. 1977	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde an kreisangehörige Gemeinden	108
1. 3. 1977	Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (WaffVLM)	108
4. 3. 1977	Verordnung zur Aufhebung der Bäckereiverordnung	108
14. 3. 1977	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf den Zweck- verband zur Errichtung und zum Betrieb des Hafens Kelheim	109
14. 3. 1977	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV)	110

**Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Rechtsstellung der
deutsch-französi-
schen Gymnasien als Zusatz
zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Franzö-
sischen Republik über die Errichtung deutsch-
französi-
scher Gymnasien und die Schaffung
des deutsch-französi-
schen Abiturs sowie die
Bedingungen für die Zuerkennung des Abitur-
zeugnisses**

Vom 3. März 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Be-
schluß vom 15. Februar 1977 der Vereinbarung zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Französi-
schen Republik über die Rechtsstellung der deutsch-französi-
schen Gymnasien zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlus-
ses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesre-
publik Deutschland das Einverständnis des Freistaa-
tes Bayern mit dem Abschluß der Vereinbarung er-
klärt. Die Vereinbarung wird nachstehend bekannt-
gemacht.

München, den 3. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Vereinbarung
über die Rechtsstellung der
deutsch-französi-
schen Gymnasien
als Zusatz zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Französi-
schen
Republik
über
die Errichtung deutsch-französi-
scher Gymnasien und
die Schaffung des deutsch-französi-
schen Abiturs so-
wie die Bedingungen für die Zuerkennung
des Abiturzeugnisses**

Art. I

Allgemeines

(1) Die deutsch-französi-
schen Gymnasien sind Ein-
richtungen des Sekundarschulwesens, in denen nach
aufeinander abgestimmten und im gemeinsamen
Einvernehmen festgelegten Lehrplänen unterrichtet
wird.

(2) Der Bildungsgang an den deutsch-französi-
schen Gymnasien wird mit dem deutsch-französi-
schen Abitur abgeschlossen.

Art. II

Rechtsstellung der deutsch-französi-
schen Gymnasien

(1) Die deutsch-französi-
schen Gymnasien sind öf-
fentliche Schulen des Sitzlandes, deren Rechtsstel-
lung, Verwaltung und Finanzierung sich aus den in
diesem Land geltenden Vorschriften ergeben. Von

diesen Vorschriften abweichende Regelungen können, soweit die besondere pädagogische Zielsetzung der deutsch-französischen Gymnasien dies erfordert, durch Briefwechsel zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Außenminister und dem Erziehungsminister der Französischen Republik andererseits vereinbart werden.

(2) Jede der beiden Vertragsparteien verpflichtet sich, das zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung an den deutsch-französischen Gymnasien erforderliche Lehrpersonal zuzuweisen und seine Vergütung zu übernehmen.

(3) Die übrigen Kosten werden vom Sitzland nach den dort geltenden Vorschriften getragen.

(4) Die Regelung der Kosten für gegebenenfalls mit deutsch-französischen Gymnasien verbundene Internate ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

Art. III Schulleitung

(1) Der Leiter eines deutsch-französischen Gymnasiums wird von dem Sitzland nach den dort geltenden Bestimmungen ernannt. Er leitet das deutsch-französische Gymnasium nach den im Sitzland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er hat insbesondere Weisungsbefugnis beziehungsweise Anordnungsbefugnis gegenüber allen Bediensteten und Schülern.

(2) Der stellvertretende Schulleiter wird vom Partnerland vorgeschlagen und vom Sitzland bestellt. Er unterstützt den Schulleiter bei allen Aufgaben und handelt in dessen Auftrag. Im Falle der Verhinderung des Schulleiters nimmt er dessen Aufgaben wahr, ausgenommen in Haushaltsangelegenheiten. Darüber hinaus erteilt er eine gewisse Zahl Unterrichtsstunden.

Art. IV Lehrpersonal

(1) Die Lehrer der deutsch-französischen Gymnasien werden aus dem Lehrpersonal beider Partnerländer mit Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ausgewählt. Sie müssen die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Lehrer richten sich, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist:

- a) für die Lehrer des Sitzlandes nach den dort geltenden Bestimmungen,
- b) für die abgeordneten französischen Lehrer nach den Bestimmungen ihres Landes für Lehrkräfte im Abordnungsverhältnis im Ausland,
- c) für die entsandten deutschen Lehrer nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen.

(3) Die Lehrkräfte der deutsch-französischen Gymnasien sind zu verpflichten, die Bestimmungen über die pädagogische Organisation und die Organisation des schulischen Lebens des Gymnasiums, dem sie zugewiesen werden, zu beachten.

(4) Unterrichtsbesuche aus pädagogischen Gründen werden von Schulaufsichtsbeamten beider Länder durchgeführt. Die pädagogische Beurteilung zum Zwecke der Beförderung des Lehrers erfolgt ausschließlich durch Schulaufsichtsbeamte seines Landes.

(5) Der vom Partnerland entsandte Lehrer erhält vor Beginn seiner Unterrichtstätigkeit eine Bestätigung seines Auftrages durch die Schulaufsichtsbe-

hörde des Sitzlandes. Die Dauer seiner Entsendung wird vom Entsendeland bestimmt. Seine allgemeine Beurteilung obliegt dem stellvertretenden Schulleiter.

(6) Im Falle schwerer Verfehlung oder mangelnder Eignung kann die Entsendung eines Lehrers nach Konsultation zwischen beiden Ländern unter Beachtung der Bestimmungen des Entsendelandes vorzeitig beendet werden.

Art. V Schüler und Eltern

(1) Alle Schüler eines deutsch-französischen Gymnasiums haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Für alle Schüler gelten die Bestimmungen des deutsch-französischen Gymnasiums, das sie besuchen.

(3) Schüler und Eltern nehmen an der Gestaltung des schulischen Lebens des deutsch-französischen Gymnasiums nach den im Sitzland geltenden Bestimmungen teil.

Art. VI

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Art. VII

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hamburg am 6. Juli 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften

Vom 24. März 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. beim Grundstückserwerb im volkswirtschaftlichen Interesse. Der Erwerb eines Grundstücks, das zu einem von Stilllegung bedrohten Gewerbebetrieb gehört, wenn damit der Gewerbebetrieb ganz oder teilweise übernommen wird. Der Erwerber muß in der Lage sein, die drohende Stilllegung abzuwenden und durch die Fortführung des Betriebs die Arbeitsplätze zu erhalten. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die Förderungswürdigkeit des Erwerbs durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann die Erteilung der Bescheinigung

durch Rechtsverordnung auf eine von ihm bestimmte Stelle übertragen. Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 9 kann widerrufen werden, wenn der erworbene Betrieb nicht mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs fortgeführt wird oder die übernommenen Arbeitsplätze nicht mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs, erhalten bleiben. Wird die Bescheinigung widerrufen, wird die Grunderwerbsteuer nacherhoben.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen in Fällen, in denen auf Grund der Rückwirkung des Gesetzes eine Steuer nicht zu erheben ist, werden auf Antrag berichtigt. Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

§ 3

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Grunderwerbsteuergesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, folgende weitere Gesetze neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen:

1. Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503),
2. Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 432),
3. Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 280), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153),
4. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503).

München, den 24. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Vom 24. März 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG

Art. 1

(1) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; ihm obliegt die Leitung des Flurbereinigungswesens und der Flurbereinigungsverwaltung.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörden sind die Flurbereinigungsdirektionen. Sie sind dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Behörden der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnet.

(3) Der Flurbereinigungsdirektion werden sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, soweit sie nicht nach Art. 2 der Teilnehmergeinschaft übertragen werden.

(4) Flurbereinigungsbehörde im Sinne anderer Rechtsvorschriften ist die Flurbereinigungsdirektion.“

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu § 18 Abs. 2 FlurbG

Art. 2

(1) Die Teilnehmergeinschaft hat das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten, insbesondere den Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu notwendigen Verhandlungen zu führen sowie die zur Ausführung des Flurbereinigungsplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Dritter und Vierter Teil des Flurbereinigungsgesetzes — §§ 37 bis 90 FlurbG). Die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde werden insoweit auf die Teilnehmergeinschaft übertragen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 38, 43, 61 bis 66, 79 bis 83, 85 Nrn. 5 und 6, § 86 Abs. 1 Nr. 1, §§ 87, 88 Nrn. 3, 5, 6 und 7 und § 89 Abs. 2 FlurbG.

(3) Der Teilnehmergeinschaft werden ferner die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, §§ 24, 35 Abs. 2, §§ 36 und 106 FlurbG übertragen.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat die Teilnehmergeinschaft die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (Fünfter Teil des Flurbereinigungsgesetzes — §§ 91 bis 103 FlurbG) entsprechend.“

3. Art. 3 bis 5 werden aufgehoben.

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Soweit der Teilnehmergeinschaft Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden, kann die Flurbereinigungsdi-

reaktion der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. § 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend. Aufsichtliche Verwaltungsakte können nach § 141 Abs. 1 FlurbG angefochten werden.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift vor Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Zu § 21 Abs. 7 FlurbG“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird „FlurbG“ ersetzt durch „FlurbG“.

c) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „das Flurbereinigungsamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsdirektion“ ersetzt.

d) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht auf die Gemeindebehörde übertragen (§ 151 Satz 2 FlurbG), bestimmt die Flurbereinigungsdirektion den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.“

e) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Flurbereinigungsdirektion bestimmt die Zahl der von der Teilnehmersammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder; sie kann auch Bestimmungen über eine gruppenmäßige Zusammensetzung und Wahl des Vorstands treffen.“

f) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 3 ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach; im Falle einer gruppenmäßigen Zusammensetzung des Vorstands ist diese zu berücksichtigen.“

g) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Vorstand wird in Angelegenheiten der Wertermittlung durch die Sachverständigen (Art. 16 und 17) verstärkt.“

h) Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorstand kann sich um höchstens zwei Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter verstärken, die er selbst bestimmt.“

i) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen. Sie können die Übernahme dieses Ehrenamtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine beruflichen oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Flurbereinigungsdirektion. Entsprechendes gilt für die nach § 21 Abs. 4 bestellten Vorstandsmitglieder.“

6. In Art. 8 werden die Abkürzungen „FlurbG“ durch „FlurbG“ und die Worte „des Flurbereinigungsamts“ durch die Worte „der Flurbereinigungsdirektion“ ersetzt.

7. Art. 9 bis 15 werden aufgehoben.

8. Nach Art. 15 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG

Art. 15a

(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG. Sie haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der neuen Rechtslage angepaßte Satzung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Verbände schließen sich zu einem Gesamtverband nach § 26e FlurbG zusammen.

Art. 15b

(1) Der Vorsitzende des Vorstands des Verbandes ist ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren Flurbereinigungsdienstes; er wird von der Flurbereinigungsdirektion bestimmt. Der Vorsitzende muß nicht dem Vorstand einer Teilnehmergeinschaft angehören.

(2) Die Flurbereinigungsdirektion bestimmt die Zahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften sein.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.“

9. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Schätzung“ ersetzt durch das Wort „Wertermittlung“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat hierzu mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige beizuziehen, die von der Flurbereinigungsdirektion nach Anhörung des Vorstands aus einer von der Flurbereinigungsdirektion im Einvernehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden.“

c) In Satz 3 wird „FlurbG“ ersetzt durch „FlurbG“.

d) In Satz 4 werden das Wort „anderer“ durch die Worte „besonderer anerkannter“ und die Abkürzung „FlurbG“ durch „FlurbG“ ersetzt.

10. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Während der Auslegung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. Der Vorstand (Art. 7 Abs. 5) hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.“

11. In Art. 18 wird das Wort „Schätzung“ ersetzt durch das Wort „Wertermittlung“.

12. Nach Art. 18 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„Zu § 35 Abs. 1 FlurbG

Art. 18a

Die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes (§ 26a FlurbG) sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.“

13. In Art. 19 Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „zu Eigentum und Unterhaltung“ eingefügt.

14. Art. 19a erhält folgende Fassung:

„Art. 19a

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung nach § 45 Abs. 3 FlurbG richtet sich nach den für die Befreiung geltenden Vorschriften des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.“

15. In Art. 20 wird „FlurbG“ ersetzt durch „FlurbG“.

16. Art. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan oder seine Bestandteile können nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstag bei der Flurbereinigungsdirektion schriftlich vorgebracht werden.“

17. Art. 22 wird aufgehoben.

18. Nach Art. 23 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu § 86 Abs. 1 Satz 1, zu § 93 Abs. 1 Satz 2 sowie zu § 103a Abs. 2 und § 103f FlurbG

Art. 23a

(1) Der Träger der notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat der Flurbereinigungsdirektion vor Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens oder eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für die Durchführung seiner Maßnahmen vorzulegen.

(2) Zuständig für die Antragstellung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Soweit notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht werden sollen, genehmigt die Flurbereinigungsdirektion im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren den Flurbereinigungsplan und im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Zusammenlegungsplan im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Wesentliche Abweichungen von den der Anordnung zugrunde liegenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Beim freiwilligen Landtausch gilt Satz 1 entsprechend für die Erstellung des Tauschplans.“

19. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „und Auslagen“ eingefügt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gilt jedoch nicht für den Übergang von Grundstücken auf den Träger des Unternehmens im Verfahren nach § 87 FlurbG.“

20. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Beisitzer“ ersetzt durch das Wort „Richter“.
b) In Satz 3 wird das Wort „Beisitzer“ ersetzt durch die Worte „ehrenamtliche Richter“.

21. Art. 27 wird aufgehoben.

22. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift vor Art. 28 erhält folgende Fassung:
„Zu § 141 Abs. 2 FlurbG“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Flurbereinigungsdirektion wird ein Spruchausschuß gebildet, der in der Besetzung von zwei Beamten des höheren Dienstes der Flurbereinigungsverwaltung und zwei ehrenamtlichen Beisitzern entscheidet. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft die beamteten Mitglieder des Spruchausschusses und bestimmt den Vorsitzenden.“

- d) Absatz 2 wird Absatz 3; die Worte „jedem Flurbereinigungsamt“ werden durch die Worte „jeder Flurbereinigungsdirektion“ ersetzt.

- e) Absatz 3 wird Absatz 4.

23. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Flurbereinigungsamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsdirektion“, das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ und das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Wertermittlung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „offenbar unzulässige Beschwerden“ ersetzt durch die Worte „unzulässige Widersprüche“.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

24. Art. 30 wird aufgehoben.

25. Nach Art. 30 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„Zu § 151 FlurbG

Art. 30a

Bleibt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen und nimmt sie ihre Aufgaben selbst wahr, regelt sie ihre Angelegenheiten durch Satzung.“

26. Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

27. Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Art. 33

Mit Geldbuße kann belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer unbefugt

1. ein Vermessungszeichen, das zur Vorbereitung oder Durchführung einer Flurbereinigung gesetzt wurde, von seinem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört oder

2. eine von der Teilnehmergeinschaft hergestellte gemeinschaftliche Anlage beschädigt oder zerstört.“

28. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34

Alle nach bisherigem Landesrecht anhängigen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren sind nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung fortzuführen.“

29. Art. 35 bis 40 werden aufgehoben.

§ 2

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz — ArrG) vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 388),
2. Verordnung über die Abwicklung der vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 8. September 1959 (GVBl S. 242),
3. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Flurbereinigungsverfahren (Übertragungsverordnung zum Flurbereinigungsgesetz — ÜVFlurbG) vom 11. Mai 1970 (GVBl S. 192),
4. Verordnung über die Genehmigung von Ausnahmen nach Art. 32 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 258).

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Vom 25. März 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 24. März 1977 (GVBl S. 101) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der vom 1. April 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) Art. 48 Abs. 1 Nr. 16 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148),
- b) § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 323),

c) § 3 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 24. April 1968 (GVBl S. 57),

d) § 60 Nr. 12 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513),

e) § 64 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),

f) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 24. März 1977 (GVBl S. 101).

München, den 25. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977

Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG

Art. 1

(1) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; ihm obliegt die Leitung des Flurbereinigungswesens und der Flurbereinigungsverwaltung.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörden sind die Flurbereinigungsdirektionen. Sie sind dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Behörden der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnet.

(3) Der Flurbereinigungsdirektion werden sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, soweit sie nicht nach Art. 2 der Teilnehmergeinschaft übertragen werden.

(4) Flurbereinigungsbehörde im Sinne anderer Rechtsvorschriften ist die Flurbereinigungsdirektion.

Zu § 18 Abs. 2 FlurbG

Art. 2

(1) Die Teilnehmergeinschaft hat das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten, insbesondere den Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu notwendigen Verhandlungen zu führen sowie die zur Ausführung des Flurbereinigungsplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Dritter und Viertes Teil des Flurbereinigungsplans — §§ 37 bis 90 FlurbG). Die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde werden insoweit auf die Teilnehmergeinschaft übertragen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 38, 43, 61 bis 66, 79 bis 83, 85 Nrn. 5 und 6, § 86 Abs. 1 Nr. 1, §§ 87, 88 Nrn. 3, 5, 6 und 7 und § 89 Abs. 2 FlurbG.

(3) Der Teilnehmergeinschaft werden ferner die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, §§ 24, 35 Abs. 2, §§ 36 und 106 FlurbG übertragen.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat die Teilnehmergemeinschaft die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (Fünfter Teil des Flurbereinigungsgesetzes — §§ 91 bis 103 FlurbG) entsprechend.

Art. 3

Soweit der Teilnehmergemeinschaft Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden, kann die Flurbereinigungsdirektion der Teilnehmergemeinschaft Weisungen erteilen. § 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend. Aufsichtliche Verwaltungsakte können nach § 141 Abs. 1 FlurbG angefochten werden.

Zu § 21 Abs. 7 FlurbG

Art. 4

(1) Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren Flurbereinigungsdienstes, den die Flurbereinigungsdirektion bestimmt. Die Flurbereinigungsdirektion kann in den Vorstand weitere technisch vorgebildete Beamte, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch andere technisch vorgebildete Dienstkräfte abordnen; diese haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den Vorsitzenden vertreten.

(2) Werden nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht auf die Gemeindebehörde übertragen (§ 151 Satz 2 FlurbG), bestimmt die Flurbereinigungsdirektion den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.

(3) Die Flurbereinigungsdirektion bestimmt die Zahl der von der Teilnehmerversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder; sie kann auch Bestimmungen über eine gruppenmäßige Zusammensetzung und Wahl des Vorstands treffen.

(4) Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 3 ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach; im Falle einer gruppenmäßigen Zusammensetzung des Vorstands ist diese zu berücksichtigen.

(5) Der Vorstand wird in Angelegenheiten der Wertermittlung durch die Sachverständigen (Art. 8 und 9) verstärkt.

(6) Der Vorstand kann sich um höchstens zwei Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter verstärken, die er selbst bestimmt.

(7) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen. Sie können die Übernahme dieses Ehrenamtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Flurbereinigungsdirektion. Entsprechendes gilt für die nach § 21 Abs. 4 FlurbG bestellten Vorstandsmitglieder.

Zu § 23 Abs. 2 FlurbG

Art. 5

Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder ihrer Stellvertreter nach § 23 FlurbG bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsdirektion.

Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG

Art. 6

(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände der Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG. Sie haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der neuen Rechtslage angepaßte Satzung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Verbände schließen sich zu einem Gesamtverband nach § 26e FlurbG zusammen.

Art. 7

(1) Der Vorsitzende des Vorstands des Verbandes ist ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren Flurbereinigungsdienstes; er wird von der Flurbereinigungsdirektion bestimmt. Der Vorsitzende muß nicht dem Vorstand einer Teilnehmergemeinschaft angehören.

(2) Die Flurbereinigungsdirektion bestimmt die Zahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergemeinschaften sein.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Zu § 33 FlurbG

Art. 8

Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Er hat hierzu mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige beizuziehen, die von der Flurbereinigungsdirektion nach Anhörung des Vorstands aus einer von der Flurbereinigungsdirektion im Einvernehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. Für die Beiziehung besonderer anerkannter Sachverständiger gilt § 31 Abs. 2 FlurbG.

Art. 9

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Während der Auslegung können bei der Teilnehmergemeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. Der Vorstand (Art. 4 Abs. 5) hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

Art. 10

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Grundsätze für die Wertermittlung aufzustellen und das Verfahren zu regeln.

Zu § 35 Abs. 1 FlurbG

Art. 11

Die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes (§ 26a FlurbG) sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Zu § 42 Abs. 2 FlurbG

Art. 12

Die gemeinschaftlichen Anlagen können öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt werden, sofern diese zustimmen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Eigentum an öffentlichen Feld- und Waldwegen, an beschränkt-öffentlichen Wegen oder an Gewässern dritter Ordnung einer Gemeinde zugeteilt wird.

Zu § 45 Abs. 3 FlurbG

Art. 13

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung nach § 45 Abs. 3 FlurbG richtet sich nach den für die Befreiungen geltenden Vorschriften des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Zu § 50 Abs. 3 FlurbG

Art. 14

Obstbäume, Beerensträucher oder Rebstöcke sind auf Anordnung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft zu entfernen, wenn Bodenverbesserungen oder andere ertragsfördernde Maßnahmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden können. Die Eigentümer sind von der Teilnehmergeinschaft insoweit zu entschädigen, als sie ohne die Anordnung bei Übergang des Eigentums nach § 50 Abs. 2 FlurbG Anspruch auf Geldabfindung haben würden.

Zu § 59 FlurbG

Art. 15

(1) Der Flurbereinigungsplan wird entweder ganz oder in seinen jeweils fertiggestellten Bestandteilen bekanntgegeben. Nach jeder Bekanntgabe ist ein Anhörungstermin abzuhalten.

(2) Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan oder seine Bestandteile können nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstag bei der Flurbereinigungsdirektion schriftlich vorgebracht werden.

Zu § 85 FlurbG

Art. 16

Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Nr. 2 FlurbG ist die Oberforstdirektion, wenn eine geschlossene Waldfläche von mehr als 100 ha in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden soll. In den übrigen Fällen des § 85 FlurbG ist Forstaufsichtsbehörde das Forstamt.

Zu § 86 Abs. 1 Satz 1, zu § 93 Abs. 1 Satz 2 sowie zu § 103a Abs. 2 und § 103f FlurbG

Art. 17

(1) Der Träger der notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat der Flurbereinigungsdirektion vor Anordnung eines ver-

einfachten Flurbereinigungsverfahrens oder eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für die Durchführung seiner Maßnahmen vorzulegen.

(2) Zuständig für die Antragstellung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Soweit notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht werden sollen, genehmigt die Flurbereinigungsdirektion im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren den Flurbereinigungsplan und im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Zusammenlegungsplan im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Wesentliche Abweichungen von den der Anordnung zugrunde liegenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Beim freiwilligen Landtausch gilt Satz 1 entsprechend für die Erstellung des Tauschplans.

Zu § 108 Abs. 1 FlurbG

Art. 18

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren und Auslagen, Steuern und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gilt jedoch nicht für den Übergang von Grundstücken auf den Träger des Unternehmens im Verfahren nach § 87 FlurbG.

Zu § 139 Abs. 3 FlurbG

Art. 19

Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter des Flurbereinigungsgerichts auf. Die Liste soll wenigstens zehn Namen geeigneter Landwirte enthalten. Aus dieser Liste beruft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwei ehrenamtliche Richter und mehrere Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

Zu § 141 Abs. 2 FlurbG

Art. 20

(1) Bei der Flurbereinigungsdirektion wird ein Spruchausschuß gebildet, der in der Besetzung von zwei Beamten des höheren Dienstes der Flurbereinigungsverwaltung und zwei ehrenamtlichen Beisitzern entscheidet. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft die beamteten Mitglieder des Spruchausschusses und bestimmt den Vorsitzenden.

(3) Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jeder Flurbereinigungsdirektion auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. Das Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft aus dieser Liste die Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Für den Ausschluß und die Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Zuständig zur Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

Art. 21

(1) Die Flurbereinigungsdirektion entscheidet im Spruchausschuß über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und gegen den Flurbereinigungsplan.

(2) Der Spruchausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn mit dem Vorsitzenden ein ehrenamtlicher Beisitzer stimmt. Bei anderer Stimmengleichheit wird der Fall nach neuer Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut im Spruchausschuß behandelt und entschieden, auch wenn kein ehrenamtlicher Beisitzer mit dem Vorsitzenden stimmt.

(3) Der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche an Stelle des Spruchausschusses allein entscheiden.

Zu § 151 FlurbG

Art. 22

Bleibt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen und nimmt sie ihre Aufgaben selbst wahr, regelt sie ihre Angelegenheiten durch Satzung.

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 23

Mit Geldbuße kann belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer unbefugt

1. ein Vermessungszeichen, das zur Vorbereitung oder Durchführung einer Flurbereinigung gesetzt wurde, von seinem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört oder
2. eine von der Teilnehmergeinschaft hergestellte gemeinschaftliche Anlage beschädigt oder zerstört.

Art. 24

Alle nach bisherigem Landesrecht anhängigen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren sind nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung fortzuführen.

Art. 25

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 26

Dieses Gesetz tritt am 20. August 1954 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung

Vom 24. März 1977

Auf Grund von § 36 Abs. 4, § 38 Satz 2, § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1975 (GVBl S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. die zur Durchführung der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuständigen Stellen zu bestimmen,
2. Vorschriften nach § 38 der Gewerbeordnung zu erlassen,
3. auf Grund des § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören,

wird, soweit in den folgenden §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen, im Fall der Nummer 3 mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden.“

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes für die Aufhebung

1. von auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung in der bis zum 1. Mai 1977 geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften ist die Gemeinde,
2. von auf Grund des § 65 Abs. 3, des § 66 Abs. 2 oder des § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum 1. Mai 1977 geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. April 1977, § 1 Nr. 2 tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

München, den 24. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Vierzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 24. März 1977

Auf Grund der §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1975 (GVBl S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) Eichstätt für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und die kreisfreie Stadt Ingolstadt“.
2. Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Landshut für die Landkreise Kelheim, Landshut und Rottal-Inn und die kreisfreie Stadt Landshut“.
3. Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d wird gestrichen; bisheriger Buchstabe e wird Buchstabe d.
4. In Absatz 2 wird das Wort „Ingolstadt“ gestrichen.

§ 2

§ 1 Nrn. 1 und 4 dieser Verordnung treten am 1. April 1977 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. November 1977 in Kraft.

München, den 24. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde an kreisangehörige Gemeinden

Vom 11. Februar 1977

Auf Grund des Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden den Städten Burghausen und Lohr a. Main sowie dem Markt Garmisch-Partenkirchen übertragen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Dachau und den Markt Garmisch-Partenkirchen vom 1. August 1962 (GVBl S. 213) außer Kraft.

München, den 11. Februar 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (WaffVLM)

Vom 1. März 1977

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 7 Satz 1 AVWaffG werden für die nach Art. 86 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), eidlich verpflichteten Fischereiaufsicher auf die Regierungen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 1. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H a n s E i s e n m a n n,
Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Bäckereiverordnung

Vom 4. März 1977

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und § 9 Nr. 12 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bäckereiverordnung vom 24. Januar 1938 (BayBS IV S. 759) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 4. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
I. V. Dr. V o r n d r a n, Staatssekretär

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem
Bundesbaugesetz auf den Zweckverband zur
Errichtung und zum Betrieb des Hafens
Kelheim**

Vom 14. März 1977

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit der Stadt Kelheim und der Gemeinde Saal a. d. Donau folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen für den in der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Hafens Kelheim — Zweckverband — (Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 1. Juni 1976 - Nr. 230 - 4378 h 10-1; RABl S. 90) festgelegten räumlichen Wirkungsbereich wird auf den Zweckverband übertragen.

§ 2

(1) Dem Zweckverband werden ferner die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gemeinde

1. zum Erlass von Veränderungssperren und zur Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 ff BBauG),
 2. zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff BBauG),
 3. zur Durchführung der Umlegung (§§ 45 ff BBauG) und
 4. zur Grenzregelung (§§ 80 ff BBauG)
- für den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes übertragen.

(2) Der Zweckverband tritt bei Enteignungen nach den §§ 85 ff BBauG an die Stelle der Gemeinden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 14. März 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

**Verordnung
über die Gewässer zweiter Ordnung
(GewZweiV)**

Vom 14. März 1977

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gewässer zweiter Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) sind die folgenden Gewässer:

I. Stromgebiet der Donau

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	Abens	Oberbayern und Niederbayern	Brücke bei Furth südlich von Puttenhamen	Mündung in die Donau
2	Ach	Oberbayern	Auslauf aus dem Staffelsee	Mündung in die Ammer
3	Altmühl	Mittelfranken	Einmündung des Krämleimbaches	Einmündung des Großen Aurachbaches
4	Attel	Oberbayern	Einmündung der Moosach bei Holzen in der Gemeinde Aßling	Mündung in den Inn südlich von Wasserburg
5	Bayerische Schwarzach	Oberpfalz	Auslauf des Wasserspeichers bei Tiefenbach	Mündung in die Schwarzach
6	Bina	Niederbayern	Einmündung des Wickingerbaches	Mündung in die Rott
7	Brenz	Schwaben	Landesgrenze	Mündung in die Donau
8	Chamb	Oberpfalz	750 m oberhalb der Einmündung der Warmen Pastritz (Auslauf des geplanten Wasserspeichers bei Furth im Wald)	Mündung in den Regen
9	Creußen	Oberpfalz	Einmündung des Thumbaches	Mündung in die Haidenaab
10	Eger	Schwaben	Landesgrenze bei Nähermemmingen	Mündung in die Wörnitz
11	Erlau	Niederbayern	Einmündung des Staffelbaches	Mündung in die Donau
12	Fichtelnaab	Oberpfalz	Einmündung des Heinbaches	Zusammenfluß mit der Tirschenreuther Waldnaab
13	Gaißa	Niederbayern	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe	Mündung in die Donau
14	Glonn	Oberbayern	Einmündung der Braunau bei Beyharting	Mündung in die Mangfall bei Bad Aibling
15	Glonn	Oberbayern	Überfallwehr zum Flutkanal östlich der Ortschaft Poigern	Mündung in die Amper
16	Große Laber	Niederbayern und Oberpfalz	Einmündung des Lauterbaches	Mündung in die Donau
17	Große Ohe (Quellbach der Ilz)	Niederbayern	Einmündung der Mitternacher Ohe	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe
18	Großer Regen	Niederbayern	Einmündung des Kolbersbaches	Zusammenfluß mit dem Kleinen Regen
19	Große Vils	Oberbayern und Niederbayern	Einmündung des Bierbaches	Zusammenfluß mit der Kleinen Vils
20	Günz	Schwaben	Zusammenfluß der Östlichen Günz und der Westlichen Günz	Mündung in die Donau
21	Haidenaab	Oberpfalz	Einmündung des Fallbaches	Zusammenfluß mit der Waldnaab

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
22	Ilm einschließlich des in die Kleine Donau mündenden Ilmarmes	Oberbayern und Niederbayern	Einmündung des Gerolsbaches	Mündung in die Abens
23	Ilz	Niederbayern	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe	Einmündung der Wolfsteiner Ohe
24	Isen	Oberbayern	Einmündung der Lappach	Mündung in den Inn
25	Kammlach (Kammel)	Schwaben	Einmündung des Krumbachs	Mündung in die Mindel
26	Kleine Donau	Oberbayern	Zusammenfluß des Ilmarmes und des Wellenbaches	Mündung in die Donau
27	Kleine Laber	Niederbayern	Einmündung des Ergoldsbacher Baches	Mündung in die Große Lab
28	Kleine Vils	Niederbayern	Einmündung des Bettenbaches	Zusammenfluß mit der Großen Vils
29	Kollbach	Niederbayern	Einmündung des Embaches	Zusammenfluß mit der Großen Vils
30	Lauterach	Oberpfalz	Einmündung des Mühlhausener Baches	Mündung in die Vils
31	Mindel	Schwaben	Einmündung der Westernach	Mündung in die Donau
32	Paar	Oberbayern und Schwaben	Einmündung des Unterwasserkanals der Neumühle bei Gallenbach	Mündung in die Donau
33	Pfreimd	Oberpfalz	Auslauf des Wasserspeichers Trausnitz	Mündung in die Naab
34	Rott	Niederbayern	Regierungsbezirksgrenze Oberbayern-Niederbayern	Wasserspeicher Postmünster (ohne Wasserspeicher bei Postmünster)
35	Donaumoos-Ach-Sandrach	Oberbayern	Regierungsbezirksgrenze Schwaben-Oberbayern bei der Brücke an der Straße Klingsmoos-Grimolzhausen	Mündung in die Paar
36	Schmutter mit Eglseebach	Schwaben	Bundesautobahn München—Stuttgart	Mündungen in die Donau
37	Schwarzach	Mittelfranken und Oberbayern	Einmündung des Heimbaches	Mündung in die Altmühl
38	Schwarzach	Oberpfalz	Auslauf des Wasserspeichers Perlsee	Wasserspeicher bei Eixendorf (ohne Wasserspeicher bei Eixendorf)
39	Schwarze Laber	Oberpfalz	Einmündung des Saugrabens bei Endorf	Mündung in die Donau
40	Sur	Oberbayern	Einmündung der Oberteisendorfer Ache	Mündung in die Salzach
41	Tirschenreuther Waldnaab	Oberpfalz	800 m oberhalb der Einmündung des Netzbaches (Auslauf des geplanten Wasserspeichers bei Gumpen)	Zusammenfluß mit der Fichtelnaab
42	Vils	Niederbayern	Zusammenfluß der Großen Vils und der Kleinen Vils	Wasserspeicher bei Marklkofen (ohne Wasserspeicher bei Marklkofen)
43	Vils	Oberpfalz	Einmündung des Frankenohebaches	Mündung in die Naab
44	Waldnaab	Oberpfalz	Zusammenfluß der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Einmündung der Floß

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
45	Weißer Regen	Oberpfalz	Einmündung des Rimbaches	Zusammenfluß mit dem Schwarzen Regen
46	Westliche Günz	Schwaben	Einmündung der Schwelk	Zusammenfluß mit der Östlichen Günz
47	Wörnitz	Mittelfranken und Schwaben	Einmündung der Zwergwörnitz	Einmündung der Eger
48	Wolfsteiner Ohe	Niederbayern	Zusammenfluß des Reschwassers und des Saußwassers	Mündung in die Ilz
49	Würm	Oberbayern	Ausfluß aus dem Starnberger See	Abzweigung des Würmkanals
50	Zusam	Schwaben	Einmündung des Hochwassergerinnes der Wiesmühle bei Villenbach	Mündung in die Donau

II. Stromgebiet des Rheins

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	Aisch	Mittelfranken	Einmündung der Rannach	Einmündung der Kleinen Weisach
2	Baunach	Oberfranken und Unterfranken	Einmündung der Weisach	Mündung in den Main
3	Bibert	Mittelfranken	Einmündung des Haselbaches	Mündung in die Rednitz
4	Billbach	Unterfranken	Zusammenfluß des Moosbaches und des Saubaches	Mündung in die Mud
5	Ehebach	Mittelfranken	Einmündung des Laimbaches	Mündung in die Aisch
6	Erf	Unterfranken	Einmündung des Otterbaches	Mündung in den Main
7	Fränkische Rezat	Mittelfranken	Einmündung des Onoldsbaches	Zusammenfluß mit der Schwäbischen Rezat
8	Fränkische Saale	Unterfranken	Einmündung der Milz	Einmündung der Brend
9	Gersprenz	Unterfranken	Landesgrenze bei Stockstadt a. Main	Mündung in den Main
10	Haßlach	Oberfranken	Einmündung der Tettau	Mündung in die Rodach
11	Itz	Oberfranken	Einmündung der Rötha (Röden)	Einmündung der Rodach
12	Kahl	Unterfranken	Einmündung des Geiselbaches	Mündung in den Main
13	Kleine Wern	Unterfranken	Gemeinde Stetten (Fl. km 19,400 der Wern)	Gemeinde Binsfeld (Fl. km 24,200 der Wern)
14	Kronach	Oberfranken	Zusammenfluß des Grümpelbaches und der Kremnitz	Mündung in die Haßlach
15	Mömling (Mümling)	Unterfranken	Landesgrenze bei Hainstadt	Mündung in den Main
16	Mud	Unterfranken	Einmündung des Gabelbaches	Mündung in den Main
17	Pegnitz	Mittelfranken	Regierungsbezirksgrenze	Einmündung des Högenbaches
18	Rodach	Oberfranken	Einmündung der Nurner Ködel	Einmündung der Wilden Rodach
19	Rodach	Oberfranken und Unterfranken	Einmündung der Kreck	Mündung in die Itz

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
20	Roter Main	Oberfranken	Einmündung der Mistel	Zusammenfluß mit dem Weißen Main
21	Roth	Mittelfranken	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz
22	Schwabach	Mittelfranken	Regierungsbezirksgrenze ostwärts der Habernhofer Mühle	Mündung in die Pegnitz
23	Schwäbische Rezat	Mittelfranken	Einmündung des Arbaches	Zusammenfluß mit der Fränkischen Rezat
24	Schwarzach	Mittelfranken	Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken-Oberpfalz	Mündung in die Rednitz
25	Sinn	Unterfranken	Landesgrenze bei Obersinn	Mündung in die Fränkische Saale
26	Steinach	Oberfranken	Landesgrenze bei Fürth a. Berg	Mündung in die Rodach
27	Streu	Unterfranken	Einmündung der Sulz	Mündung in die Fränkische Saale
28	Tauber	Mittelfranken	Einmündung der Schandtauber	Landesgrenze
29	Tauber	Unterfranken	Landesgrenze bei Klingen	Landesgrenze bei Schäfersheim
30	Trubbach	Oberfranken	Einmündung des Schwedengrabens	Mündung in die Regnitz
31	Weißer Main	Oberfranken	Einmündung der Ölschnitz	Zusammenfluß mit dem Roten Main
32	Wern	Unterfranken	Einmündung des Biegenbaches	Mündung in den Main
33	Wiesent	Oberfranken	Einmündung des Leinleiterbaches	Mündung in die Regnitz
34	Wilde Rodach	Oberfranken	Einmündung der Lamitz	Mündung in die Rodach
35	Zenn	Mittelfranken	Einmündung des Stelzenbaches	Mündung in die Regnitz

III. Stromgebiet der Elbe

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	Eger	Oberfranken	Einmündung der Selb	Landesgrenze
2	Röslau	Oberfranken	Einmündung des Flitterbaches	Mündung in die Eger
3	Sächsische Saale	Oberfranken	Einmündung der Lamitz	Einmündung der Selbitz
4	Selbitz	Oberfranken	Einmündung der Culmitz	Mündung in die Sächsische Saale

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 24. November 1970 (GVBl S. 654, ber. 1971 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1975 (GVBl S. 14), außer Kraft.

München, den 14. März 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Bruno Merk, Staatsminister

PA 341 Bayer. Staatskanzlei

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 202220, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).